

**Länder-Arbeitsgemeinschaft zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007
über die ökologische Produktion (LÖK)**

**Sitzung am 05.11.2014
im Hause des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn**

**Ergebnisvermerk
Teil A + B**

**Die Inhalte dieses Protokolls, die in der Kennzeichnung „Teil A“
aufweisen, haben behördeninternen Charakter und sind nicht zur
Veröffentlichung bestimmt.**

Vorsitz: Michael Gertz, BWVI, Hamburg

Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste

Anlagen zum Protokoll:

- Teilnehmerliste
- AnITop19.3 Kriterienkatalog der Herkünfte
- Ergebnisvermerk_Top19.3

gez.
Michael Gertz
(Sitzungsleiter)

gez.
Dirk Scholz, Heinrich Rahlf's
(für den Ergebnisvermerk)

<p style="text-align: center;">LÖK- Sitzung am 05.11.2014 im Hause des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn</p>	<p style="text-align: center;">TOP 1 (Teil A + B)</p>
<p>Eingereicht von: Vorsitz</p>	<p>Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff: Begrüßung, Herstellung des Einvernehmens zur Tagesordnung</p>	
<p>Veröffentlichung im Internet: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/></p>	
<p>Der Vorsitzende begrüßt die TeilnehmerInnen und eröffnet die Sitzung. Die Anwesenden gedenken dem verstorbenen Kollegen Thomas Hansen aus Schleswig-Holstein. Beruhend auf bevorstehende Behinderungen des Bahnverkehrs wird nach allg. Meinungsbild beschlossen, die LÖK Sitzung auf einen Tag zu begrenzen. Die Reihenfolge der TOPs wird dahingehend verschoben, dass Themen mit Gästen (Teil B) am heutigen Tag bis 16:00 Uhr, solche ohne Gäste (Teil A) in der Zeit von 16:00 bis 19:00 Uhr bearbeitet werden.</p> <p>Mit diesen Änderungen/Ergänzungen wird der Tagesordnung zugestimmt.</p> <p>Tagesordnung Teil A + B (durchgestrichene TOPs konnten aus Zeitgründen nicht behandelt werden und werden auf die nächste LÖK Sitzungen verschoben)</p> <p>TOP 1 Begrüßung und Herstellung des Einverständnisses zur Tagesordnung</p> <p>TOP 2 Bericht des BMEL</p> <p>TOP 3 Bericht der BLE</p> <p>TOP 5 Ausfuhr von Ökoprodukten, die nach den nationalen Vorschriften der jeweiligen Import-Drittländer produziert wurden (KdK)</p> <p>TOP 6 Katalog einheitliche Angaben in Bescheinigung gemäß Art. 29 (NI, MV und SN)</p> <p>TOP 19.3 Ergebnisvermerk zum Kriterienkatalog der Herkunft von nicht-ökologischen Küken.</p> <p>TOP 23.1 Den Termin und Ort der nächsten LÖK-Sitzung entnehmen Sie bitte dem Protokollteil B unter „Sonstiges“.</p>	

--

LÖK- Sitzung am 05.11.2014 im Hause des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn	TOP 2 (Teil A + B)
Eingereicht von: Vorsitz	Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ.....
Betreff: Bericht des BMEL	
Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 834/2007 Art..... <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/2008 Art. ... <input type="checkbox"/> ÖLG §	
Veröffentlichung im Internet: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Herr Sporleder, BMEL, Bericht: Futtermittel-Zusatzstoffe (aktueller Sachstand): Im Rahmen der VO 1831/2003 werden seit 2006 alle FM Zusatzstoffe reevaluiert. Als Folge können Zusatzstoff-Zulassungen ggf. geändert werden oder diese eine neue E-Nummer erhalten. Bis 2010 musste die Weiterführung von Zusatzstoffzulassungen beantragt werden. Von etwa 3000 Stoffen wurde für ca. 1000 ein Antrag auf Neubewertung gestellt, die jeweils durch die EFSA vorbereitet wird. Zu ggf. erforderlichen Anpassungen in der EU-Öko-Verordnung wird die EU-KOM zu gegebener Zeit einen Änderungsvorschlag vorlegen (Blocklösung). Im Rahmen der Öko-Kontrolle sind insofern auch die futtermittelrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Revision der EU-Öko-Verordnung: Die Kommission hat am 24. März 2014 einen Vorschlag zur Revision der Öko-Basisverordnung vorgelegt. (Inhalt ist bekannt) Im Rat ist der Legislativvorschlag zwischenzeitlich in drei AG-Sitzungen unter griechischer und sechs AG-Sitzungen unter italienischer Präsidentschaft beraten worden. Die ITA-Präsidentschaft hat das Thema sehr intensiv beraten und angestrebt, bis zum Ende des Jahres eine gemeinsame Ausrichtung des Rates zu erzielen. Die erste Prüfung des Entwurfs wurde in der Rats-AG am 9.10.2014 abgeschlossen. Am 14./15.10.2014 fand unter ITA-Präs. eine letzte AG-Sitzung statt. Die Präsidentschaft führte eine sog. Orientierungsdebatte zur Ausrichtung der von ihr vorgeschlagenen Änderungen durch (diese war jedoch wenig aufschlussreich, die KOM distanzierte sich von dem Papier). Am 3.11.2014 wird eine SAL-Sitzung (Vorbereitung auf den Novemberrat 10. u. 11.11.) durchgeführt. (ob die KOM in zentralen Punkten ihres Vorschlags Anpassungen vornehmen wird steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des neuen Agrarkommissars) Im EP haben die Beratungen im September begonnen. Hierzu fand eine erste Ausschusssitzung statt. In den letzten Wochen haben Vertreter des BMEL verstärkt Gespräche mit den D-	

Abgeordneten des EP geführt.

Es ist derzeit davon auszugehen, dass eine komplette Zurückweisung des KOM-Vorschlags seitens des Parlaments nicht vorgesehen ist.

Die Haltung der Mitgliedstaaten ist durchaus unterschiedlich. Teilweise befürchten MS massive Markteinbrüche, viele kritisieren die rigorose Abschaffung von Ausnahmeregelungen, die Trennung der Kontrolle von den Produktionsstandards oder die übergroße Zahl von Ermächtigungen der KOM für den Erlass delegierter Rechtsakte.

Für viele MS ist der Vorschlag der KOM zur Gesamtbetriebsumstellung indiskutabel. D unterstützt die KOM hierin.

Die Länder der Visegrad+3-Gruppe - haben im Oktober eine gemeinsame Erklärung veröffentlicht in der sie betonen, dass die derzeitige VO eine gute und brauchbare rechtliche Basis darstellt, die es nur punktuell zu verändern und zu ergänzen gelte. Im kommenden Rat wird Slow. den Rat entsprechend informieren.

Der Bundesrat hat am 23. Mai 2014 im Plenum eine sehr kritische Stellungnahme verabschiedet. Eine Totalrevision hält er jedoch für nicht erforderlich und hinsichtlich der gewünschten Weiterentwicklung des Ökolandbaus sogar für bedenklich. Er bittet die Bundesregierung dafür einzutreten, dass an der bestehenden Struktur und Ausrichtung der VO festgehalten wird, diese aber konsequent und zielgerichtet weiterentwickelt und verbessert werden.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 60. Sitzung am 16.10.2014 einen Beschluss gefasst, mit der die BReg aufgefordert wird im Rat durchzusetzen,

- dass die Kontrollvorschriften im Öko-Fachrecht verbleiben
- dass das zweistufige Kontrollverfahren grundsätzlich beibehalten und weiter ausgebaut wird
- dass spezielle Grenzwerte für Rückstände nicht zulässiger Betriebsmittel in Ökoprodukten abgelehnt werden
- dass die Einfuhrregelungen weiterentwickelt werden und ihre Umsetzung in Drittländern verbessert wird
- dass die Anzahl delegierter Rechtsakte reduziert wird und die Befugnisse beschränkt und genau definiert werden.

Die Wirtschaft und Verbände kritisieren den Vorschlag ganz massiv und fordern eine Zurückweisung des Vorschlags

Die BReg begrüßt grundsätzlich das Ziel der Kommission, die Rechtsvorschriften und die Kennzeichnung ökologisch erzeugter Erzeugnisse zu verbessern und bisherige Schwachstellen zu beseitigen. Der vorgelegte Vorschlag liefert dafür jedoch nicht die geeigneten Lösungen.

Aus Sicht der BReg wäre eine gezielte, problembezogene Weiterentwicklung der derzeit für die ökologische Lebensmittelwirtschaft geltenden Rechtsvorschriften der bessere Weg, um in einem angemessenen Zeitraum die tatsächlich erforderlichen Verbesserungen zu erzielen.

**LÖK- Sitzung am 05.11.2014
im Hause des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn**

**TOP
3
(Teil A + B)**

Eingereicht von: Vorsitz

Gäste:
 KdK
 BÖLW
 VAZ

Betreff: Bericht der BLE

Rechtlicher Bezug:

VO(EG) Nr. 834/2007 Art..... VO(EG) Nr. 889/2008 Art..... ÖLG §

Veröffentlichung im Internet: ja nein

Frau Stahr-Sedaghat, BLE, Bericht:

Es wurden bisher 237 Unregelmäßigkeiten gemeldet. 90% der Unregelmäßigkeiten waren Meldungen von Pestizidrückständen. Davon waren 103 aus der EU aus dem Bereich Obst und Gemüse und hier insbesondere Frischobst und TK-Ware, 12 Meldungen aus anerkannten Drittländern, 61 Meldungen aus anderen Drittländern, besonders bei Frischobst und TK-Ware (Beeren, Serbien) und 61 Meldungen für an Deutschland notifizierte Ware.

Ursächlich waren häufig Kontaminationen durch die Verwendung von Phosphorsäure, die ihre Leistung seit 2013 als Stärkungsmittel verloren hat. Meldungen bezüglich Phosphorsäure gehen seit Juni 2014 zurück.

Es fiel auf, dass durch bei den Meldungen der Kontrollstellen eingereichten Unterlagen (z.B. bei Beeren aus Serbien) eine Rückverfolgbarkeit der Warenkette bei verarbeiteten Erzeugnissen nicht möglich war. Daraus ergibt sich die Forderung an die Kontrollstellen nach einer transparenten und vollständigen Dokumentation zur Warenrückverfolgbarkeit bei Meldung von Unregelmäßigkeiten zu achten.

Die Kontrollstelle Ecocert SLR hat diverse Lieferungen von Erzeugnissen aus Rumänien aufgrund fehlender Transaktionszertifikate dezertifiziert. Dies wurde am 06.10.2014 von der BLE an die betroffenen Bundesländer kommuniziert.

Die Ecocert SRL hat ein zusätzliches Dokument eingeführt, das für jede Charge die aus Rumänien exportiert wird ein Transaktionszertifikat vorsieht. Das Fehlen dieses Dokuments führte zur Dezertifizierung.

Von Herrn Neuendorff, Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH, wird die Frage gestellt, welche Maßnahmen erforderlich sind, um zu unterbinden, dass entsprechende Unternehmen weiterhin aktiv werden und schlägt vor, dass durch geeignete Cross-Check- Anfragen in die Länder Moldavien, Rumänien, etc. das Problem des Verbleibs von dezertifizierten Erzeugnissen bei Weiterverarbeitung geklärt werden kann.

Die nationalen Regelungen aller Mitgliedstaaten sind nicht gekannt. Wäre bekannt gewesen, dass Transaktionszertifikate in Rumänien ausgestellt werden, hätte entsprechend reagiert werden können. Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit Neuanmeldungen von Unternehmen mit schwerwiegenden Abweichungen, die aus dem Kontrollverfahren ausgeschieden sind, zu kennen. Über eine Presseanfrage zum Verbleib der dezertifizierten Erzeugnisse aus Rumänien berichtet Bayern.

Ergebnisvorschlag: Bei rumänischen Importen ist auf Transaktionszertifikate zu achten. Die BLE holt Auskünfte aus Rumänien ein, wie es sich um den Sachverhalt der Transaktionszertifikate verhält (Gesetzeslage) und unterrichtet die Länder entsprechenden, bzw. bei der

nächsten LÖK Sitzung am 13. und 14. 01 2015. (Hinweis: Hessen und Rheinland-Pfalz haben entsprechende Verfügungen für ihren Zuständigkeitsbereich am 11.12. und 12.12.2014 erlassen.) Klärungsbedarf ergab sich auch aus der Frage nach dem Umgang mit Rückstandsfunden unzulässiger Stoffe. Diese Frage wurde nicht abschließend beantwortet.

Frau Stahr-Sedaghat, BLE, berichtet über allgemeine Unregelmäßigkeiten, die in die Datenbank OFIS (Organic Farming Information System) eingestellt werden. Bisher erfolgen solche Einträge größtenteils aus Deutschland.



Herr Gertz, HH: Die BLE wird gebeten die OFIS-Datenbank bei der nächsten LÖK-Sitzung vorzustellen.

<p style="text-align: center;">LÖK- Sitzung am 05.11.2014 im Hause des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn</p>	<p style="text-align: center;">TOP 5 (Teil A + B)</p>
<p>Eingereicht von: KDK</p>	<p>Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff : Ausfuhr von Ökoprodukten, die nach den nationalen Vorschriften der jeweiligen Import-Drittländer produziert wurden</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input checked="" type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 834/2007 <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/2008 <input type="checkbox"/> ÖLG § . <input type="checkbox"/></p>	
<p>Veröffentlichung im Internet: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p>	
<p><u>Sachverhalt:</u> Können in der EU Bio-Produkte abweichend von den Vorschriften der EU-Öko-VO hergestellt werden, wenn diese den nationalen Bio-Regelungen der jeweiligen Import-Drittländer entsprechen und die betroffenen Bio-Produkte garantiert nur in dem fremden Markt in Verkehr gebracht werden und nicht in die EU zurück kommen können? Bsp.: Ein Deutsches Unternehmen stellt Produkte her, die für den russischen Markt bestimmt sind. Diese Produkte tragen Bio-Hinweise auf russisch in kyrillischer Schrift. , Es sind keine Bio-Hinweise nach EU-Öko-VO auf den Produkten. Die Rezeptur der russischen Bio-Produkte wird vorgegeben durch den russischen Inverkehrbringer. Die Rezepturen (Zusatzstoffe, Vitamine, Mineralstoffe, Aromen, etc.) entsprechen nicht der EU-Öko-VO. Die Einhaltung der EU-Öko-VO soll für diese Produkte auch nicht bestätigt werden.</p> <p>Analog besteht derzeit die Möglichkeit, dass in Deutschland Biere nicht nach dem Reinheitsgebot gebraut werden, wenn sie garantiert nur in einem fremden Markt in Verkehr gebracht werden und nicht zurückkommen können.</p> <p><u>Schlussfolgerung/Bewertung:</u> Bitte um Klärung. <u>Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u> keine <u>Ergebnisvermerk:</u> Wenn Erzeugnisse nach Art. 1 Abs. 2 VO (EG) Nr. 834/2007 keine Bezeichnungen nach Art. 23 Abs. 1 dieser VO in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft tragen, insbesondere keine Angabe gemäß des Anhangs dieser VO, keine Angaben einer Codenummer nach Art. 27 Abs. 1 dieser VO, sowie keinen Hinweis auf diese VO selbst, dann stellt das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse kein Inverkehrbringen ökologischer Erzeugnisse im Sinne von Art. 28 Abs. 1 dieser VO dar, das die Teilnahme am nationalen Kontrollsystem nach dieser VO verlangt. Die Beachtung der Produktionsvorschriften dieser VO und ihrer Durchführungsvorschriften ist für solche Erzeugnisse nicht gefordert. (Öko-Bezeichnungen in einer der Amtssprachen der EU (Anhang I VO (EG) Nr. 834/2007) sind durch die VO erfasst. Bei anderen Bezeichnungen ist eine Erzeugung/Verarbeitung nach abweichenden Produktionsvorschriften möglich).</p>	

**LÖK- Sitzung vom 05.11.2014
im Hause des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn**

**TOP
6
(Teil A + B)**

Eingereicht von: NI, MV und SN

Gäste:
 KdK
 BÖLW
 VAZ

Betreff : Katalog einheitliche Angaben in Bescheinigung gemäß Art. 29

Rechtlicher Bezug:

VO(EG) Nr. 834/2007 Art. 29 VO(EG) Nr. 889/2008 Anhang XII ÖLG § .

.....

Veröffentlichung im Internet: ja nein

Sachverhalt:

Die LÖK fasste in der Sitzung am 06./07.03.2012 im TOP 14 den Ergebnisvermerk, dass eine Vereinheitlichung der Angaben in Feld 4 und 5 der Bescheinigung gemäß Art. 29 VO (EG) 834/07 insoweit anzustreben ist, dass das Dokument bei der Wareneingangskontrolle eine Plausibilitätsprüfung ermöglicht. Ferner wurde eine Arbeitsgruppe (NI, MV, SN) gebildet, um einen einheitlich zu verwendenden Katalog von Erzeugnissen und Tätigkeiten zu erarbeiten, in der die mindestens erforderliche Differenzierung der Angaben in der Bescheinigung nach Anhang XII dargestellt wird. Der KdK wurde angeboten, sich an der Entwicklung dieses Katalogs zu beteiligen.

Der Katalog wurde im Jahr 2013 von der Arbeitsgruppe (AG) erstellt und der KdK sowie der GfRS als Vertreter der VAZ zur Kenntnis gegeben. Der AG wurden daraufhin Hinweise und Empfehlungen zugeleitet.

Im TOP B 6 Nr. 2 der LÖK-Beratung am 14./15.01.2014 wurde der Entwurf des Katalogs vorgestellt. Vereinbart wurde, dass ggf. noch bestehende Änderungshinweise der AG mitgeteilt werden können. Der daraufhin nochmals geänderte Katalog wurde der KdK und der GfRS als Vertreter der VAZ erneut zur Kenntnis gegeben.

Der AG wurden keine weiteren Hinweise und Empfehlungen übermittelt.

Schlussfolgerung/Bewertung:

Der vorgelegte Katalog bildet die Basis zur Vereinheitlichung von Angaben in den Art.-29-Bescheinigungen. Mit Anwendung wird die Plausibilitätsprüfung des Wareneingangs bei der Wareneingangskontrolle durch den Unternehmer, als auch im Rahmen der Inspektion des Unternehmers durch die Kontrollstellen erleichtert.

Dass der erarbeitete Katalog nicht alle Erzeugnisse/Tätigkeiten erfasst, liegt an der Vielfalt der Wirtschaftstätigkeit von Unternehmern mit Öko-Erzeugnissen. Es wird davon ausgegangen,

dass der Katalog auf ca. 80 % der anzutreffenden Erzeugnisse/Tätigkeiten Anwendung finden wird.

Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

„Katalog zur Vereinheitlichung der Eintragungen in Box-Nr. 2 bis 5 der Bescheinigung nach Art. 29 Verordnung (EG) 834/2007“ Stand: 20.10.2014

Ergebnisvorschlag:

Der Katalog ist ab 01.01.2015 von den Kontrollstellen anzuwenden.

Ergebnisvermerk:

Herr Wuttke, SN, stellt den Stand, 31.10.2014 der Bearbeitung des Katalogs zur Vereinheitlichung der Angaben in der Bescheinigung gemäß Art. 29 der VO (EG) Nr. 834/2007 vor, nachdem Änderungswünsche der Kontrollstellen eingearbeitet worden sind.

Als Ergebnis wird festgehalten, dass der Katalog in der jetzigen Form den Kontrollstellen als verbindliche Leitlinie mit Umsetzung ab dem 01.01.2015 vorgeschlagen wird.

Da dieser in etwa nur ca. 80% der Fälle zutreffen wird, kann z.B. für Großhändler, Verarbeiter mit umfangreichem Sortiment, oder Importeuren mit umfangreichem Sortiment auf „Oberbegriffe“ ausgewichen werden.

Bei der Außerhausverpflegung soll auf die gesetzl. Regelungen gemäß §6 des ÖLG zurück gegriffen werden und keine allg. Aussagen wie „Speisen“ und „Getränke“ verwendet werden.

Ob die Angaben zu „Box 4“ nur auf der ersten Seite der Kontrollbescheinigungen gemäß Artikel 29 (1) der VO (EG) 834/2007 erfolgen, oder zusätzlich in einem gesonderten Anhang aufgeführt werden können, wurde nicht abschließend diskutiert.

Es wird vereinbart, dass eine Evaluierung und die Rückmeldung notwendiger Anpassungen stattfinden sollen. Die Laufzeit bis zur Evaluierung beträgt zunächst ein Jahr nach Veröffentlichung dieses Katalogs. Die Erfahrungen werden in der ersten LÖK-Sitzung des Jahres 2016 von der KdK vorgestellt.

Anmerkung: Herr Wuttke wird an alle Teilnehmer der LÖK (ges. Verteiler) eine überarbeitete Version senden.

Dank an die Kollegen für die geleistete Arbeit!

**LÖK- Sitzung vom 05.11.2014
im Hause des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn**

**TOP
19.3
(Teil A + B)**

Eingereicht von:

Bayern; Mecklenburg-Vorpommern; Niedersachsen; Nordrhein-Westfalen;
Rheinland-Pfalz; Sachsen-Anhalt

Gäste:

- KdK
 BÖLW
 VAZ

Betreff : Kriterienkatalog der Herkünfte von nicht-ökologischen Küken

Rechtlicher Bezug:

VO(EG) Nr. 834/2007

VO(EG) Nr. 889/2008

ÖLG § .

.....

Veröffentlichung im Internet:

ja

nein

Ergebnisvermerk:

Top 19.3:

Die Bearbeitung des Top 19.3 erfolgt aufgrund der Dringlichkeit herausgelöst aus dem Top 19. Frau Feldmann erläutert die Funktion und Arbeitsweise der Koordinierungsstelle, die Verfügbarkeiten prüft und Nichtverfügbarkeitsbescheinigungen für nichtökologische Küken zur Junghennenaufzucht ausstellt. Die bisherige zusätzliche Unterteilung der Gleichwertigkeiten für Braunleger in Kriterien „Mittelschwere Braunleger“, „Schwerere Tiere“ und „Weiß befiedert“ in Verbindung mit dem Eigewicht, führt als Umgehungsreaktion des Marktes nachweislich dazu, dass solche Linien verstärkt nachgefragt werden, für die Nichtverfügbarkeiten ausgestellt werden können.

Der Ergebnisvorschlag die Unterkategorien „Mittelschwere Braunleger“, „Schwerere Tiere“ und „Weiß befiedert“ in Verbindung mit den Eigewichten aufzuheben wird von den anwesenden Ländern angenommen. Die Vertreter der sechs nichtanwesenden Länder werden von Frau Feldmann vor dem 12.11.2014 über den Ergebnisvorschlag informiert. Bei abweichenden Rückmeldungen zu dem Ergebnisvorschlag bzw. der Umsetzung in den nichtanwesenden Ländern, sollen die anderen Länder informiert werden.

Mit Veröffentlichung des Ergebnisses am 12.11.2014 beim Runden Tisch Öko-Verordnung, soll die Regelung ab dem 13.11.2014 gelten, wonach dann nur noch die übergeordneten Kategorien „Braunleger/Braune Eier“, „Weißleger“, „Ökologische Zuchtlinien / Zweinutzungshühner“ als Unterscheidungsmerkmal zum Nichtverfügbarkeitsnachweis herangezogen werden.

Die Kontrollstellen müssen länderweise durch die zuständigen Behörden über das Ergebnis und darüber informiert werden, dass das LÖK Protokoll vom 29.10.2012 unter Evaluierung der bisherigen Erfahrungen geändert wird.

Die AG-Geflügel wird gebeten, die weitere Koordinierung der Umsetzung zu übernehmen.

Kriterienkatalog der Herkünfte (Angaben der Zuchtorganisationen)

	Bemerkungen	Lebendgewicht		Ø Eigewicht	Alter bei 50% LL	
		20. AW	68. AW			
Braunleger / Braune Eier	Braunleger					
	Lohmann Brown Classic	1600-1700	1900 - 2100	63.0-64.0	150 - 160	
	Lohmann Brown Plus	Öko-Elterntiere	1600-1700	1950 - 2150	63.0-64.0	150 - 160
	H & N Brown Nick	1645	2020	63,2	142 - 152	
	Lohmann Brown (früher Goldline)	1640	2015	62,9	144	
	Lohmann Brown (ISA Warren)	1610	1980	62,8	142	
	Novogen Brown Classic	1640-1730	1900-2000	63.0-64.0	147-154	
	Tetra SL	1630	2015	62,7	143	
	Lohmann Brown LITE	1550-1650	1900 - 2100	61.5-62.5	150 - 160	
	Novogen Brown Light	Öko-Elterntiere Küken ab KW 37/14	1640-1730	1900-2000	61.5-62.5	147-154
	Hy-Line Brown AS	Ø-Eigewicht unter 62 g Ø-Eigewicht unter 62 g	1600	1980	61,8	140
	Lohmann TRADITION	Schwerere Eier	1600-1700	2000 - 2200	65.0-65.5	140 - 150
	Tetra Harco	wird unter Öko-Bedingungen schwerer	1650	2100	62,5	150
	Bovans Black		1815	2300	62,3	146
	H & N Silver Nick		1600-1750	2000 - 2200	62.0-63.0	140 - 150
Lohmann SILVER		1600-1750	2000 - 2150	61.5-62.5	140 - 150	
Dekalb Amberlink	Keine Angaben von ISA erhalten					
Weissleger	Novogen White Classic	Öko-Elterntiere Küken ab KW 48/14	1360-1440	1700-1800	62.0-63.0	144-150
	Novogen White Light		1360-1440	1700-1800	60.5-61.5	144-150
	LSL Classic		1300-1400	1700 - 1900	62.0-62.5	155 - 160
	H & N Super Nick		1430	1824	62.0-63.0	142 - 153
	LSL LITE		1300-1400	1600-1750	60.0-61.0	150 - 160
	Ökologische Zuchtlinien / Zwei-Nutzungshühner					
	Domäne Silver	Öko-Elterntiere Küken ab KW 47/14	Weissbefiederte Braunleger			
	Domäne Gold	Öko-Elterntiere Küken ab KW 47/14	Braunbefiederte Braunleger			
	Les Bresse Gauloises	Öko-Elterntiere	2400 - 2600	2800 - 3200		
	Les Bleues (Bresse-Hybride)	Öko-Elterntiere	1800 - 2000	2500 - 2800	63,5	
	Marans	Öko-Elterntiere	Züchterkreise in Brandenburg			
	Tetra H	in Ungarn verfügbar	1800 - 2200	2500-3000	60.0-62.0	161 - 175
Braunleger	übrige Herkünfte ohne Bedeutung in der alternativen Haltung					
	Hisex Brown		1650	2015	63,8	144
	Babcock Brown		1650	2015	63,8	144
	Hy-Line Brown		1600	1950	63,0	145
	Dekalb Brown		1630	2015	62,7	143
	Shaver Black		1815	2300	62,5	146
	Shaver Brown		1600	1970	62,0	145
Weissleger	ISA White		1400	1775	63,1	142
	Dekalb White		1380	1720	63,1	142
	Babcock White		1400	1775	62,8	142
	Hisex White		1350	1720	62,4	143
	Bovans White		1330	1710	62,2	143
	Shaver White		1400	1670	61,9	143
Tetra Blanca		1420	1620	61,2	144	